Grundrisse des Rechts

Staatsrecht III

Bezüge zum Völker- und Europarecht

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Christian Calliess, LL.M. Eur.

2. Auflage 2018. Buch. Rund 360 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 72184 7
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht > Staatsrecht

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

nationale Sicherheit durch sechs Bedrohungsgruppen gefährdet: wirtschaftliche und soziale Bedrohungen (Armut, Infektionskrankheiten und Umweltzerstörungen), zwischenstaatliche Konflikte, interne Konflikte (Bürgerkrieg, Völkermord, massenhafte Gräueltaten), Massenvernichtungswaffen, Terrorismus und transnationales organisiertes Verbrechen (UN Doc. A/59/565 vom 2. Dezember 2004, S. 12).

91 Zu den wichtigsten Mitteln für die Durchsetzung staatlicher Interessen zählt auch im 21. Jahrhundert die militärische und wirtschaftliche Macht eines Staates. Eine der Kernfragen für die Regelung der friedlichen Beziehungen der Staaten untereinander ist daher die **Abgrenzung der zulässigen von der unzulässigen Einwirkung** eines Staates auf einen anderen Staat. Das Völkerrecht stellt zur Bestimmung der völkerrechtlich unzulässigen Einwirkung einen vertraglich und gewohnheitsrechtlich geltenden Rahmen bereit, dem sich die Staaten unterworfen haben. Unter diesen Rechten und Pflichten gibt es jedoch einige, die von herausragender Bedeutung sind und für alle Staaten gelten. Diese Fundamentalnormen sind geeignet, der Völkerrechtsordnung in ihrer jeweiligen historischen Ausgestaltung ihr Gepräge zu geben. In der heutigen Völkerrechtsordnung finden sich die meisten dieser Fundamentalnormen in Art. 2 der UN-Charta, der die Mitglieder verpflichtet, nach den dort genannten „Grundsätzen" zu handeln. Die Verwirklichung dieser Grundsätze ist in den institutionellen Rahmen der Vereinten Nationen als wichtigstes kollektives Sicherheitssystem eingebettet.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

92 **a) Systeme der völkerrechtlichen Friedenssicherung.** Die völkerrechtliche Friedenssicherung findet sowohl auf (quasi-)universeller Ebene durch die Vereinten Nationen, als auch im Rahmen von Regionalorganisationen statt.

93 **aa) Vereinte Nationen als kollektives Sicherheitssystem.** Die Hauptaufgabe der Vereinten Nationen ist gem. Art. 1 Nr. 1 UN-Charta die Bewahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Dazu hat die UN-Charta ein System der kollektiven Sicherheit geschaffen, in dessen Rahmen bewaffnete Konflikte nach hierfür vorgesehenen Verfahren beigelegt werden sollen. Das UN-System ist dabei nicht mit einem zwischenstaatlichen Verteidigungsbündnis zu verwechseln, das sich gegen jeden Aggressor richtet, der alle oder einzelne Mitglieder des Bündnisses von außen angreift. Unter kollektiven Sicherheitssystemen, für die die Organisation der UN den Prototyp darstellt, sind nur **Friedenssicherungsmechanismen** zu verste-

hen, die, auf dem Verbot der Erstanwendung von Waffengewalt beruhend, einem potentiellen Aggressor von innerhalb des Systems die kollektive Macht der rechtstreuen Mitglieder gegenüberstellen. Die Vereinten Nationen als System kollektiver Sicherheit sind mithin **binnengerichtet**. Die WEU, die NATO und der Warschauer Pakt waren dagegen als (Selbst-)Verteidigungsbündnisse auf Art. 51 UN-Charta gegründet, der die Gewaltanwendung im Falle der Selbstverteidigung nicht ausschließt.

94 Die **maßgeblichen Mechanismen** der kollektiven Friedenssicherung sind in Kap. VI (Art. 33 ff., friedliche Beilegung von Streitigkeiten) und Kap. VII der UN-Charta (Art. 39 ff., Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen) geregelt. Die Verpflichtung zur friedlichen Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten ist einer der zentralen Grundsätze der UN-Charta, der sich aus dem Gewaltverbot ergibt, vgl. Art. 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 33 ff. UN-Charta. Wenn eine einvernehmliche Lösung des Konflikts durch die in Art. 33 UN-Charta genannten Streitschlichtungsmechanismen nicht zu erreichen ist, sieht das System der Friedenssicherung vor, die Konfliktparteien zu zwingen, auf Gewaltanwendung zu verzichten. Diesem Ziel dienen auch die nicht ausdrücklich in der UN-Charta vorgesehenen, aber wohl der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten nach Kap. VI zuzuordnenden sog. *friedenserhaltenden Operationen* der Vereinten Nationen („Blauhelm-Aktionen", vgl. dazu auch IGH, *Certain Expenses of the UN*, Gutachten vom 20. Juli 1962, ICJ Reports, S. 151, 179). Zu den Aufgaben dieser Friedenstruppen kann etwa die Beobachtung eines Waffenstillstandes oder die Übernahme von Polizeifunktionen zählen. Nach Art. 34 UN-Charta kann der *Sicherheitsrat* jede internationale Streitigkeit sowie jede andere Situation, die zu internationalen Reibungen führt oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte, im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit untersuchen.

95 Im äußersten Fall können die UN die Verpflichtung zur friedlichen Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten durch eigene Gewaltanwendung durchsetzen. Der staatliche Gewaltverzicht korrespondiert dem **Gewaltmonopol des Sicherheitsrates**, der befugt ist, eine Friedensbedrohung, einen Friedensbruch oder eine Angriffshandlung verbindlich festzustellen. Auf der Grundlage einer solchen Feststellung ist der Sicherheitsrat dann berechtigt, vorläufige Maßnahmen gegen eine Verschärfung der Lage zu ergreifen (Art. 40 UN-Charta),

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

nicht-militärische Zwangsmaßnahmen gegen friedenstörende Staaten zu verhängen (Art. 41 UN-Charta) und nötigenfalls auch militärische Mittel einzusetzen (Art. 42 UN-Charta).

Neben dem Sicherheitsrat kommt der UN-Generalversammlung **96** eine **subsidiäre** Kompetenz zur Friedenssicherung zu, insofern der Sicherheitsrat sich nicht mit einem Konflikt befasst (Art. 12 Abs. 1 UN-Charta). Daneben hat sich die Generalversammlung in der berühmten *Uniting for Peace*-Resolution (GA Res. 377 (1950)) selbst für (wieder) zuständig erklärt, wenn sich der Sicherheitsrat im Konfliktfall als „funktionsunfähig" erweisen sollte (bestätigt durch den IGH, *Certain Expenses of the UN*, Gutachten vom 20. Juli 1962, ICJ Reports, S. 151).

(1) Feststellung des Friedensbruchs. Nach Art. 39 UN-Charta **97** stellt der **Sicherheitsrat** fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der Art. 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die einzelnen **Tatbestandsmerkmale** Angriffshandlung, Friedens- **98** bruch und Friedensbedrohung sind als unbestimmte Rechtsbegriffe auslegungsbedürftig. Die – rechtlich nicht bindende – Resolution 3314 (1974) der Generalversammlung zur Aggressionsdefinition gibt dem Sicherheitsrat in dieser Hinsicht eine wertvolle Leitlinie an die Hand. Diese zählt verschiedene Formen direkter sowie indirekter *Aggressionshandlungen* auf, an denen sich die Einordnung einer Handlung im konkreten Einzelfall orientieren kann. Als Beispiele seien der Angriff der Streitkräfte eines Staates auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates, die Beschießung oder Bombardierung des Hoheitsgebietes eines Staates, die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder auch Entsenden bewaffneter Banden genannt. Jede Aggressionshandlung ist auch ein *Bruch des Friedens*. Denn dieser bezeichnet Situationen, in denen es zu einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen Staaten gekommen ist. Anders als der Begriff der Angriffshandlung lässt jedoch die Feststellung eines Friedensbruchs die Bezeichnung des Aggressors offen. Auch das Vorfeld eines Friedensbruches ist von Art. 39 UN-Charta erfasst. So zielen Maßnahmen im Falle einer *Friedensbedrohung* auf die Bewahrung des Friedens ab. Die Weite dieses Tatbestandsmerkmals erlaubt es dem Sicherheitsrat, äußerst vielfältige

Situationen als eine Friedensbedrohung zu qualifizieren. Für die Mitgliedstaaten der UN ist eine solche Qualifikation bindend.

99 Auch der **Friedensbegriff** ist ein auslegungsbedürftiger und damit entwicklungsoffener Terminus. Während nach der klassischen Konzeption bereits die Abwesenheit zwischenstaatlicher Gewaltanwendung für den Friedensbegriff hinreichend war, wird dieser heute umfassender verstanden. So lässt der Sicherheitsrat vor dem Hintergrund der zahlreichen innerstaatlichen Konflikte und ethno-nationaler Bürgerkriege insbesondere am Ende des 20. Jahrhunderts auch solche Gewaltanwendungen genügen, die nicht zwischen- sondern lediglich innerstaatlicher Natur sind. Die üblicherweise mit einem solchen Konfliktgeschehen einhergehenden Flüchtlingsströme insbesondere in die angrenzenden Staaten werden hierbei als Argument für die Existenz eines ausreichenden internationalen Bezuges herangezogen, der die Gleichstellung mit originär zwischenstaatlichen Konflikten möglich macht.

100 Eine wegweisende Entscheidung traf der Sicherheitsrat mit der Resolution 688 (1991), mit der er die „Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung" durch die eigene Regierung als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit „in der Region" bezeichnet hat. Vgl. auch die SC Resolution 794 (1992) zu Somalia, die auf einer dynamischen Auslegung des Art. 39 UN-Charta beruht, indem sie eine „humanitäre Katastrophe" als Bedrohung des Weltfriedens wertet, ohne einen direkten internationalen Bezug (z. B. Flüchtlingsströme) zu verlangen.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

101 **(2) Ermächtigung zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen.** Hat der Sicherheitsrat nach Art. 39 UN-Charta eine Bedrohung oder einen Bruch des Weltfriedens festgestellt und sind die in Art. 41 UN-Charta vorgesehenen Sanktionsmittel unzulänglich oder haben sie sich als unzulänglich erwiesen, sieht Art. 43 UN-Charta vor, dass die Mitgliedstaaten dem Sicherheitsrat „nach Maßgabe eines oder mehrerer Sonderabkommen" Streitkräfte zur Verfügung stellen, damit der Sicherheitsrat seine Zwangsmaßnahmen nach Art. 42 UN-Charta mit UN-Streitkräften durchführen kann. Bis auf den heutigen Tag ist kein solches Sonderabkommen abgeschlossen worden. Stattdessen autorisiert der UN-Sicherheitsrat in einer Resolution auf der Grundlage von Art. 42 i. V. m. Art. 48 Abs. 1 UN-Charta **Zwangsmaßnamen durch zum Eingreifen bereite Staaten** (vgl. die „Muster"-SC Resolutionen 660 (1990) und 678 (1990) im Irak-Kuweit-Konflikt 1990). Dabei führen die beteiligten Staaten den Einsatz im

Rahmen eines solchen Mandates selbstständig durch, ohne ihre Truppen dem militärischen Befehl des Sicherheitsrates zu unterstellen.

102 Militärische Zwangsmaßnahmen, die ohne bzw. außerhalb der Autorisierung durch den Sicherheitsrat i. S. v. Art. 42 UN-Charta ergriffen werden, verstoßen grundsätzlich gegen das allgemeine Gewaltverbot. Daher muss das **Mandat**, welches der Sicherheitsrat in Gestalt einer Resolution nach Kapitel VII der UN-Charta erteilt, hinreichend präzise gefasst sein. Aus politischen Gründen ist dies jedoch nicht immer der Fall. So steht die Resolution 1441 (2002) zur Irak-Krise im Jahre 2002 beispielhaft für eine rechtlich zu unbestimmte Kapitel-VII-Resolution. Zwar hatte der Sicherheitsrat den Irak im Vorfeld wiederholt vor „ernsthaften Konsequenzen" (*serious consequences*) gewarnt, sollte dieser weiter gegen seine völkerrechtlichen Verpflichtungen – durch falsche Angaben über Massenvernichtungswaffen und mangelnde Zusammenarbeit mit den Waffeninspektoren – verstoßen. Als die Resolution 1441 dann derartige wiederholte Völkerrechtsverletzungen feststellte, war jedoch umstritten, ob der in der Resolution enthaltene Verweis auf die Warnung vor ernsthaften Konsequenzen nur als Warnung oder bereits als Mandat zum Einsatz von militärischen Zwangsmaßnahmen verstanden werden konnte (vgl. hierzu *Murswiek*, NJW 2003, 1014 f.; *Kurth*, ZRP 2003, 195, 197; *Schaller*, ZaöRV 62 (2002), 645 ff.).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

103 Die vom UN-Generalsekretär eingesetzte UN-Reform-Kommission hat in ihrem Bericht vom Dezember 2004 (A/59/565) fünf **„Legitimitätskriterien"** für militärische Maßnahmen nach Kap. VII der UN-Charta entwickelt, welche die Entscheidung des UN-Sicherheitsrates leiten sollen: „seriousness of threat, proper purpose, last resort, proportional means, balance of consequences."

104 **bb) Kollektive Sicherheit in Regionalorganisationen.** Die Aufgabe der Friedenswahrung ist jedoch nicht lediglich den Vereinten Nationen überlassen. Auch Regionalorganisationen werden **bereits durch die UN-Charta selbst** als Mechanismen der kollektiven Sicherheit vorgesehen. So lautet Art. 52 Abs. 1 der UN-Charta:

„Diese Charta schließt das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten nicht aus, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind; Voraussetzung hierfür ist, dass diese Abmachungen oder Einrichtungen und ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind."

105 Unter Regionalorganisationen sind dabei diejenigen internationalen Organisationen zu verstehen, die primär für die Friedenssiche-

rung in dem durch den Gründungsvertrag vorgegebenen Anwendungsbereich (also nicht universal) zuständig sind. Erfasst werden dabei nach heutigem Verständnis nicht nur Organisationen, die die Gewährleistung der Sicherheit ihrer Mitglieder *untereinander* zum Ziel haben, sondern **auch die „nach außen" gerichteten Verteidigungsbündnisse** (vgl. die SC Res. 816 (1993) und 908 (1994)). Regionalorganisationen i. S. d. Art. 52 UN-Charta sind etwa die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), die Afrikanische Union (AU), die aus der Organisation Afrikanischer Einheit (OAU) hervorgegangen ist, die OSZE, die EU oder die Liga der Arabischen Staaten.

106 Die Friedenssicherungsmechanismen auf regionaler und globaler Ebene stehen in einem **Subsidiaritätsverhältnis** zueinander. Für örtlich begrenzte Streitigkeiten etabliert Art. 52 Abs. 2 UN-Charta einen Vorrang der Streitbeilegung durch Regionalorganisationen, die einer potentiellen Inanspruchnahme der UN vorgeschaltet ist. In diesem Sinne fördert auch der Sicherheitsrat gem. Art. 52 Abs. 3 UN-Charta die regionale Streitschlichtung dadurch, dass er die beteiligten Staaten zur Inanspruchnahme der regionalen Streitschlichtungsmechanismen auffordert oder selbst Streitigkeiten an diese überweist. Allerdings verlangt Art. 54 UN-Charta, dass der Sicherheitsrat über alle regionalen Friedenssicherungsmaßnahmen informiert wird. Zudem ist der Einsatz von militärischen Zwangsmaßnahmen gemäß Art. 53 Abs. 1 UN-Charta auch im Rahmen von Regionalorganisationen nur bei Vorliegen eines ausdrücklichen Mandates durch den Sicherheitsrat möglich.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Literatur: *Brandl,* Auslegung von Resolutionen des Sicherheitsrats, AVR 53 (2015), 279; *Krisch,* Selbstverteidigung und kollektive Sicherheit, 2001; *Kurth,* Der dritte Golfkrieg aus völkerrechtlicher Sicht, ZRP 2003, 195 (197); *Murswiek,* Die amerikanische Präventivkriegstrategie und das Völkerrecht, NJW 2003, 1014 f.; *Nolte,* Bundeswehreinsätze in kollektiven Sicherheitssystemen. Zum Urteil des BVerfG vom 12. Juli 1994, ZaöRV 54 (1994), 652 ff.; *Payandeh,* Rechtskontrolle des UN-Sicherheitsrates durch staatliche und überstaatliche Gerichte, ZaöRV 66 (2006), 41 ff.; *Schaller,* Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg – Möglichkeiten der Rechtfertigung einer militärischen Intervention im Irak aus völkerrechtlicher Sicht, ZaöRV 62 (2002), 645 ff.; *Stein,* The War against Iraq and the „ius ad bellum", Revue de Droit Militaire et de Droit de la Guerre, Bd. 3–4 (2003), S. 459 ff.; *Stein/Krönінger,* Bundeswehreinsatz im Rahmen von Nato-, WEU- bzw. VN-Nationen, Jura 1995, 254 ff.; *White,* The United Nations and the Maintenance of International Peace and Security, 1990.

107 **b) Völkerrechtliche Grundprinzipien zur Friedenssicherung.** Für das Verständnis der in der UN-Charta enthaltenen Fundamental-

normen ist die – zusammen mit der durch Konsens angenommene Generalversammlungs-Resolution 2625 (XXV) – am 24. Oktober 1970 verkündete ***Friendly Relations*-Erklärung** (UNYB 1970, S. 788) von besonderer Wichtigkeit. Sie ist ein bedeutendes Auslegungsinstrument für die Grundsätze der UN-Charta und des Völkergewohnheitsrechts. In diesem Sinne hat auch der IGH die Deklaration als „Indiz" für die Überzeugung der Staaten herangezogen (ICJ Reports 1986, *Nicaragua II*, Entscheidung vom 27. Juni 1986, S. 14 ff., Ziff. 191).

aa) Souveräne Gleichheit aller Staaten. Nach Art. 2 Nr. 1 UN- 108
Charta beruht die Organisation der Vereinten Nationen auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder. Die *Friendly Relations*-Erklärung präzisiert:

„All States enjoy sovereign equality. They have **equal rights and duties** and are members of the international community, notwithstanding differences of an economic, social, political or other nature."

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Der derart beschriebene Grundsatz der „souveränen Gleichheit" 109
der Staaten macht deutlich, dass der Gleichheitssatz in engster Beziehung zum **Souveränitätsprinzip** steht. Mit der Entwicklung der modernen Staatsgewalt ist das mittelalterlich-hierarchische System der stufenförmig gegliederten Welt, das System der Über- und Unterordnung, einer neuen Ordnung gewichen, die auf der Koordination genossenschaftlich verbundener Staaten beruht. In dieser Ordnung ist letztlich das Gleichheitsprinzip nur ein anderer Ausdruck für den Grundsatz der Souveränität der Staaten. Denn Souveränität bedeutet Unabhängigkeit, d. h. kein Staat ist der Hoheitsgewalt eines anderen Staates unterworfen; mit einer Hegemonie ist Souveränität unvereinbar. Die Rechtsnormen, die sich als Ausprägung der Souveränitätsidee verstehen – wie das Interventionsverbot und das Gewaltverbot – lassen sich somit auch als Äußerungen des Gleichheitsgrundsatzes formulieren.

Reduziert auf seinen formalen Gehalt ist der Gleichheitsgrundsatz 110
im Sinne einer **formalen Gleichstellung** aller Mitglieder der Staatenwelt zu verstehen. Dem Grundsatz nach hat also die Stimme des kleinsten Staates ebenso viel Gewicht wie die Stimme des größten und stärksten Mitgliedes der Staatengemeinschaft. Ausdruck dessen ist der Leitgedanke „*one state, one vote*", der das gleiche Stimmengewicht aller Staaten in vielen internationalen Organisationen und bei

Staatenkonferenzen bezeichnet. So formuliert etwa Art. 18 Abs. 1 UN-Charta: „*Jedes Mitglied der Generalversammlung hat eine Stimme.*“ Allerdings entspricht die dem Gleichheitsgrundsatz immanente Undifferenziertheit zwischen den Staaten keinesfalls den gegenwärtigen politischen Gegebenheiten in der internationalen Gemeinschaft. Der Grundsatz rekurriert daher auf einen Gleichheitsbegriff, der die Staaten im Wesentlichen unter dem Gesichtspunkt ihrer natürlichen Gleichheit erfasst (so schon *Felder*, Das Problem der Staatengleichheit in der Organisation der Völkergemeinschaft, 1950, S. 38).

111 So hat das Gleichheitsprinzip denn auch **keine ausnahmslose Umsetzung** gefunden. Relativiert wird es etwa innerhalb der UN durch die privilegierte Position der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates (vgl. Art. 23 Abs. 1 S. 2 UN-Charta). Auch im Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds (IWF) erfolgt eine Stimmgewichtung nach dem jeweiligen Kapitalanteil des Staates (Art. XII Abschnitt 2 lit. e), Abschnitt 5 IWF-Abkommen). In der Europäischen Union wird den Unterschieden in der Bevölkerungszahl und der wirtschaftlichen Leistungskraft der jeweiligen Mitgliedstaaten durch eine korrespondierende Stimmverteilung im Rat der EU bzw. Sitzverteilung im Europäischen Parlament Rechnung getragen. Im Umweltvölkerrecht zeigt sich die Durchbrechung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit in dem **Konzept der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeit** (vgl. dazu *Kellersmann*, Die gemeinsame, aber differenzierte Verantwortlichkeit von Industriestaaten und Entwicklungsländern für den Schutz der globalen Umwelt, 2000).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

112 Neben der Gleichheit ist unter dem völkerrechtlichen Begriff der Souveränität die **Unabhängigkeit der Staatsgewalt nach innen und außen**, die Freiheit von der rechtlichen Kontrolle fremder Staaten und Mächte zu verstehen. Den Aspekt der inneren Souveränität greift die *Friendly Relations*-Deklaration mit dem Satz auf:

> „Jeder Staat hat das Recht, seine politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme frei zu wählen und zu entwickeln.“

Somit gewährleistet die Souveränität die Verfassungsautonomie, d. h. die freie Gestaltung der gesamten inneren Ordnung, in einem umfassenden Sinne.

113 Ein weiteres Element des Grundsatzes der souveränen Gleichheit der Staaten ist die Unverletzlichkeit der territorialen Integrität und